

Bundesjagdgesetz

Schuck

4. Auflage 2025
ISBN 978-3-8006-7213-4
Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

II. Abschnitt. Jagdbezirke und Hegegemeinschaften

1. Allgemeines

§ 4 Jagdbezirke

Jagdbezirke, in denen die Jagd ausgeübt werden darf, sind entweder Eigenjagdbezirke (§ 7) oder gemeinschaftliche Jagdbezirke (§ 8).

Ländervorschriften: §§ 4, 5 JWMG; Art. 4 BayJG; §§ 2, 5 LJagdG Bln; §§ 2, 5 BbgJagdG; Art. 5 BremLJagdG; §§ 1a, 2 HmbJagdG; § 2 HJagdG; §§ 2, 5 MVLJagdG; §§ 7, 9 NJagdG; §§ 3, 4 LJG-NRW; §§ 3, 4 RhPflJG; §§ 3, 4 SJG; § 4 SächsJagdG; §§ 5, 6, 7 LSALJagdG; §§ 3, 4 SchlHLJagdG; § 3 ThJG.

Übersicht

	Rn.
I. Einführung	1
II. Gestaltung	2
1. Grundsatz	2
2. Mindestgrößen	3
3. Sonstige Anforderungen	4
III. Jagdnutzung	5
1. Jagdgenossenschaft	5
2. Verpachtung	6
3. Eigenregie	7
4. Pirschbezirk	8
IV. Abrundungsmaßnahmen	9
1. Allgemeines	9
2. Angliederung/Abrundung	10
3. Ermessen; unbestimmte Rechtsbegriffe	11
4. Abrundung von Amts wegen	12
5. Abrundung durch Abrundungsvereinbarung	13
V. Angliederungsgenossenschaft	16
VI. Rechtsbehelfe	18

I. Einführung

Der **Begriff** Jagdbezirk beinhaltet diejenigen zusammenhängenden Grund- 1
flächen deren Größe, Gestalt und Beschaffenheit eine Ausübung des Jagdrechts
iSd § 1 Abs. 1 gewährleisten. Jagdbezirke sind entweder Eigenjagdbezirke
(§ 7) oder gemeinschaftliche Jagdbezirke (§ 8). Jagdbezirke **entstehen kraft
Gesetzes**, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, und sie gehen
unter, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen wegfallen, dh es bedarf keines
zusätzlichen Verwaltungsaktes oder einer sonstiger verwaltungshoheitlichen
Feststellung für die Entstehung eines Jagdbezirks (BVerwG Urt. v. 25.3.1965
– I C 142.60, BVerwGE 21, 11 = BeckRS 1965, 30432973; OVG Koblenz
19.10.1967 – X 1 A 21/65, EJS III Nr. 4; VG Schleswig-Holstein 18.7.1979 –

1 A 159/78, NuR 1980, 136 Ls. = EJS II Nr. 25; BGH Urt. v. 5.2.1973 – III ZR 15/71, BeckRS 1973, 31125082 = AgrarR 1973, 186).

II. Gestaltung

1. Grundsatz

- 2 Die Gestaltung der Jagdbezirke richtet sich vorwiegend nach eigentumsrechtlichen oder dem Gemeinde- bzw. Gemarkungsgebietsmäßigen Grenzverlauf.

2. Mindestgrößen

- 3 Der Gesetzgeber fordert weiterhin gewisse gesetzliche Mindestgrößen, bei Eigenjagdbezirken mindestens 75 ha, bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken mindestens 150 ha. Von diesen Mindestgrößenvorgaben des BJagdG können die Länder abweichen und allgemein oder für bestimmte Jagdbezirke die Mindestgrößen höher festsetzen. Hiervon haben die Länder in unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht: **BayJG**: Eigenjagdbezirke 81,755 ha; gemeinschaftliche Jagdbezirke 250 ha im Hochgebirge und 500 ha in den Vorgebirgen; **BbgJagdG**: Eigenjagdbezirke 150 ha, gemeinschaftliche Jagdbezirke 500 ha; **SJG**: gemeinschaftliche Jagdbezirke 250 ha.

3. Sonstige Anforderungen

- 4 Darüber hinausgehende Anforderungen an einen Jagdbezirk, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit der tatsächlichen Ausübung der Jagd oder einer sonstigen Beschaffenheit, zB hinsichtlich eines vorhandenen Wildbestandes, möglicher Einstands- oder Deckungsflächen oder anderer Qualitätsvoraussetzungen, enthält das BJagdG nicht, mit Ausnahme der Anforderung einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzbarkeit der Grundstücksflächen bei Eigenjagdbezirken (BVerwG Beschl. v. 18.8.1966 – I B 14.66, BeckRS 1967, 31299352 = JE II Nr. 14; Beschl. v. 5.12.1986 – 3 B 109.85, BeckRS 1986, 5949 = JE II Nr. 86; Beschl. v. 16.1.1987 – 3 B 16.86, BeckRS 1987, 31232253 = JE II Nr. 87; VG Hannover 18.12.1986 – 2 VGA 204/85, JE II Nr. 94).

III. Jagdnutzung

1. Jagdgenossenschaft

- 5 Die Eigentümer von Grundflächen, die einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angehören, bilden eine Jagdgenossenschaft (§ 9 Abs. 1). Eigentümer von befriedeten Flächen (§ 6) oder von Flächen, auf denen die Jagd dauerhaft nicht ausgeübt werden darf, gehören einer Jagdgenossenschaft nicht an. Flächen auf denen ein Jagdverbot gem. § 20 besteht sind aber Teil der Jagdgenossenschaft (OVG Greifswald Urt. v. 16.6.2021 – 2 LB 305/15, BeckRS 2021, 29457). Die Jagdgenossenschaft entsteht kraft Gesetzes (**Zwangsgenossenschaft**) und hat in den meisten Bundesländern den Status einer **Körperschaft des öffentlichen Rechts**. Jede dieser Jagdgenossenschaften ist daher verpflichtet, sich eine **Satzung** zu geben, die der Genehmigung der zuständi-

gen Behörde bedarf. In einigen Bundesländern wurden sog. Mustersatzungen für Jagdgenossenschaften von den Aufsichtsbehörden aufgelegt, die von den Jagdgenossenschaften regelmäßig übernommen wurden (→ § 10 Rn. 5 ff.).

2. Verpachtung

Die Jagdgenossenschaften als sog. Träger des Jagdausübungsrechts (§ 8 Abs. 5) nutzen die Jagd regelmäßig durch Verpachtung (→ § 10 Rn. 2 ff.) oder aber in sog. Eigenregie, dh durch beauftragte oder angestellte Jäger auf eigene Rechnung, sog. Regiejagd (s. § 10 Abs. 1). In Ausnahmefällen können die Jagdgenossenschaften mit der Zustimmung der Behörde die **Jagd ruhen lassen** (→ § 10 Rn. 14 ff.).

3. Eigenregie

Der **Eigenjagdinhaber** bestimmt die Nutzung seines Jagdrechts selbst, dh er übt die Jagd entweder selbst aus, sofern er Jagdscheininhaber ist, oder er verpachtet das Jagdausübungsrecht an Dritte.

4. Pirschbezirk

In den letzten Jahren hat sich als weitere Nutzungsform die Vergabe von Pirschbezirken verbreitet. Einzelne Pirschbezirke werden in der Regel für die Dauer eines Jagdjahres vergeben. Da es sich hierbei nicht um eine Form der Verpachtung im Wege der Übertragung der Jagdausübungsrechts handelt, sondern um eine Jagderlaubnisvergabe, verbleibt das Jagdausübungsrecht nach hM beim Jagdrechtsinhaber. Die Vergabe von Pirschbezirken ist daher auch nicht an die formalen Voraussetzungen des Jagdpachtvertrages (§ 11) gebunden, dh es gelten zB keine Mindestpachtzeiten oder Größenvorgaben an den einzelnen Pirschbezirk. Dennoch muss eine flächendeckende Bejagung auch bei der Vergabe einzelner Pirschbezirke erfolgen, ebenso wie eine effektive jagdliche Bewirtschaftung iSd § 1 Abs. 2 gewährleistet sein muss. Der Jagdrechtsinhaber bleibt insoweit verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (§ 1). Die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten des sog. Pirschbezirkcinhabers richtet sich nach der individuellen Vereinbarung zwischen dem Jagdrechts- und dem Erlaubnisinhaber.

IV. Abrundungsmaßnahmen

1. Allgemeines

Das **historische Entstehen** bzw. das Entstehen nach eigentumsrechtlichen oder gemeindegebiets- bzw. gemarkungsmäßigen Voraussetzungen kann im Einzelfall oftmals bedeuten, dass Gestalt und Beschaffenheit sowie der Grenzverlauf des Jagdbezirks Schwierigkeiten bei der Jagdausübung mit sich bringen oder für eine ordnungsgemäße Jagdausübung sogar gänzlich ungeeignet sind.

2. Angliederung/Abrundung

In solchen Fällen kann eine behördliche **Abrundungs- oder Angliederungsmaßnahme** oder ein **Flächentausch** im Rahmen des § 5 Abs. 1 Abhilfe schaffen (BVerwG Beschl. v. 18.8.1966 – I B 14.66, BeckRS 1967,

31299352 = JE II Nr. 14). Der Gesetzgeber hat insoweit in § 5 eine Ausnahme- und Abweichungsmöglichkeit vom natürlichen Grenzverlauf eines Jagdbezirks geschaffen (OVG Lüneburg Ur. v. 6.9.1979 – III OVG A 96/77, JE II Nr. 29; BVerwG Ur. v. 14.7.1972 – VC 1.72, JE I Nr. 16). Näher → § 5 Rn. 6 ff.

3. Ermessen; unbestimmte Rechtsbegriffe

- 11 Nach § 4 Abs. 1 ist die Abrundung von Jagdbezirken ein gebundener Verwaltungsakt, dh eine Abrundung steht im **pflichtgemäßen Ermessen** der Jagdbehörde. Eine solche Maßnahme ist – wie sich schon aus dem Wortlaut des § 5 Abs. 1 herleiten lässt („wenn dies aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung erforderlich ist“), eine Ausnahmeregelung, an deren Voraussetzungen daher strenge Anforderungen zu stellen sind. Durch eine Abrundungsmaßnahme soll die Größe eines Jagdbezirks möglichst nicht oder nur geringfügig verändert werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gestaltung von Jagdbezirken sind nur dann inhaltlich zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen iSd Art. 14 Abs. 1 GG, wenn das Eigentum und dessen Situationsgebundenheit besonders geprüft werden. Ein Entscheidungsermessen der Behörde wird insoweit eingeschränkt (OVG Lüneburg Ur. v. 23.1.1998 – 3 L 4745/95, BeckRS 2005, 21655 = JE XII Nr. 140). Die erforderlichen Abrundungsvoraussetzungen iSd § 5 sind **unbestimmte Rechtsbegriffe**, die in vollem Umfang einer gerichtlichen Nachprüfung unterliegen (VG Köln Ur. v. 14.1.1986 – 10 K 3482/84, JE V Nr. 85). Daher ist, wenn die Voraussetzungen der Abrundung/Angliederung später entfallen, eine **Rückgliederung** vorzunehmen, ohne dass erneut die Voraussetzungen des § 5 hierfür erforderlich sind (VG Koblenz Ur. v. 15.7.1970 – 2 K 43/69, EJS III S. 9 Nr. 18).

4. Abrundung von Amts wegen

- 12 Es gehört zur **Amtspflicht** der Behörde, eine jagdbezirksfreie Fläche an einen benachbarten Jagdbezirk anzugliedern (BGH Ur. v. 15.10.1998 – III ZR 10/98, NVwZ-RR 1999, 206 = JE XII Nr. 137; OVG Koblenz 28.2.2001 – 8 A 10973/01, JE XIII Nr. 145). Eine Jagdgenossenschaft hat gegenüber einem Eigenjagdinhaber allerdings **keinen Anspruch** auf Angliederung von jagdbaren Flächen (VG Lüneburg Beschl. v. 20.5.1996 – 5 B 13/96, BeckRS 1996, 31394526 = JE XII Nr. 138).

5. Abrundung durch Abrundungsvereinbarung

- 13 Die meisten Landesgesetze sehen neben der Abrundung von Amts wegen auch eine Abrundung durch Vereinbarung (Abrundungsvertrag) zwischen den Beteiligten vor (§ 2 **JWMG**; Art. 4 **BayJG**; Art. 5 **LJagdG Bln**; § 2 **BbgJagdG**; § 5 **BremLJagdG**; § 1a **HmbJagdG**; § 2 **MVLJagdG**; § 7 **NJagdG**; § 3 **SJG**; §§ 5, 6 **LSALJagdG**; § 5 **SächsJagdG**). Eine solche Vereinbarung bedarf nach den Landesgesetzen in der Regel der Genehmigung der zuständigen Jagdbehörde, zumindest jedoch der Anzeige an die Behörde mit der Möglichkeit der Beanstandung.
- 14 Auch eine privatrechtliche Abrundungsvereinbarung sollte regelmäßig **auf Dauer** angelegt sein, dh auch die Wirksamkeit der privatrechtlichen Vereinbarung kann von der **Zustimmung der zuständigen Behörde** abhängig sein. Privatschriftliche Abrundungsvereinbarungen aus der Zeit des RJG sind

regelmäßig nichtig, da dieses die Möglichkeit privater Abrundungen zwischen den Beteiligten grundsätzlich nicht vorgesehen hat (OVG Lüneburg Ur. v. 14.5.1986 – 14 OVG B 43/85, JE VI Nr. 90). Dies gilt auch für Vereinbarungen, die die Begradigung von Jagdgrenzverläufen zwischen zwei Jagdgenossenschaften betroffen haben. Auch diese sind unwirksam, sofern sie aus einer Zeit stammen, in der der Gesetzgeber privatrechtliche Abrundungen nicht vorgesehen hat (BVerwG Ur. v. 18.4.1996 – 3 C 4.95, BeckRS 1996, 31226189 = JE XI Nr. 133).

Einige **Landesjagdgesetze** machen die Wirksamkeit einer derartigen Abrundungsvereinbarung, sofern diese während eines noch laufenden Pachtvertrages getroffen wird, ausdrücklich von der **Zustimmung des Jagdpächters** abhängig. Dieses Zustimmungserfordernis besteht auch in den Ländern, deren Landesrecht keine entsprechende Regelung enthält (Mitzschke/Schäfer § 5 Rn. 5). Eine andere Auffassung vertritt die Meinung, sofern ein Landesgesetz die Zustimmung des Pächters nicht für erforderlich hält, bzw. die Wirksamkeit einer Abrundungsvereinbarung nicht von der Zustimmung durch den Pächter abhängig macht, verzichtet man damit ausdrücklich auf die Zustimmung des Jagdpächters, so dass in einem Verwaltungsrechtsstreit der betroffene Jagdpächter auch nicht notwendig beizuladen sei (VG Magdeburg Beschl. v. 17.5.2002 – 3 B 131/02, BeckRS 2002, 31396609 = JE II Nr. 151).

V. Angliederungsgenossenschaft

Stehen die einem Eigenjagdbezirk anzugliedernden Grundflächen im Eigentum mehrerer Personen und erreicht diese Personenmehrzahl eine bestimmte Anzahl, so können diese nach Maßgabe einzelner Landesjagdgesetze eine sog. Angliederungsgenossenschaft bilden, bzw. bilden diese kraft Gesetzes (→ § 11 Rn. 25). Allerdings kann die Angliederungsgenossenschaft die ihr zugehörigen Flächen nicht selbständig verpachten, zumal es regelmäßig schon an der gesetzlichen Mindestgröße für die Bildung eines selbständigen Gemeinschaftsjagdbezirks fehlt. Die Angliederungsgenossenschaft unterscheidet sich von einer Jagdgenossenschaft im Wesentlichen dadurch, dass letztere der öffentlich-rechtliche Auftrag zukommt, die allgemein als notwendig angesehene Bejagbarkeit ihrer Flächen herzustellen und zu organisieren. Die Angliederungsgenossenschaft muss hingegen die durch den Eigenjagdbesitzer hergestellte Bejagung lediglich dulden. Es fehlt an dem öffentlich-rechtlichen Auftrag, weshalb die strengen Vorschriften für die Jagdgenossenschaften unter Einschluss der Staatsaufsicht nicht greifen.

Der Angliederungsgenossenschaft steht regelmäßig derselbe **Pachtzins** zu, den der Pächter eines Eigenjagdrechts zahlen müsste; bei einer Eigennutzung des Eigenjagdbezirks wird regelmäßig der ortsübliche Pachtzins an die Angliederungsgenossen zu zahlen sein. Die „Ortsüblichkeit“ des Pachtzinses lässt sich bei der zuständigen unteren Jagdbehörde erfragen oder ist durch einen Sachverständigen zu ermitteln.

VI. Rechtsbehelfe

Das BjagdG selbst trifft keine Regelung dazu, welche Rechtsbehelfe für die Feststellung, ob bestimmte Flächen einen Jagdbezirk bilden oder ob sie einem

Jagdbezirk angehören, möglich sind und wem hierfür eine entsprechende Klagebefugnis zusteht. Es regelt auch nicht, ob bestimmte Beteiligte einen Rechtsanspruch auf Gestaltung eines Jagdbezirks oder Feststellung des Entstehens eines Jagdbezirks oder Ähnliches haben.

- 19 Die Zugehörigkeit einer bestimmten Fläche zu einem Jagdbezirk kann im Wege einer verwaltungsgerichtlichen **Feststellungsklage** (§ 43 VwGO) geklärt werden (JE B I Nr. 4; VG Arnsberg Ur. v. 7.3.2000 – 4 K 2268/99, BeckRS 2000, 167046 = JE II Nr. 144; VG Münster Ur. v. 14.9.1979 – 1 K 1064/77, RdL 1980, 50 = JE II Nr. 33). Die Feststellung eines derartigen Rechtsverhältnisses bzw. einer Flächenzugehörigkeit ist regelmäßig öffentlich-rechtlicher Natur. Bei einem förmlichen Rechtsbehelf gegen einen Abrundungs- oder Angliederungsbescheid muss der betroffene Antragsteller oder Rechtsmittelführer ein **eigenes Rechtsschutzbedürfnis** darlegen können. Ein solches steht regelmäßig dem **Grundeigentümer**, dh dem **Inhaber des betroffenen Jagdrechts** (Eigenjagdbezirksinhaber oder Jagdgenossenschaft) zu. Inwieweit auch dem nur mittelbar betroffenen Jagdpächter eine Rechtsmittelbefugnis zusteht, ist umstritten. Die hM vertritt hierzu die Auffassung, dass der Jagdpächter keinen Anspruch auf Umgestaltung des Reviergrenzverlaufs hat, dh ihm steht kein subjektiv-öffentliches Recht bzw. eine zu schützende Rechtsposition hinsichtlich der Jagdbezirksgestaltung zu (VG Magdeburg Beschl. v. 17.5.2002 – 3 B 131/02, BeckRS 2002, 31396609 = JE II Nr. 151; VGH München 13.6.1984 – 19 B 82 A. 1248, BayVBl 1985, 693; 13.4.1987 – 19 B 81 A. 2091, BayVBl 1987, 691; VG Braunschweig Ur. v. 17.1.1977 – IV A 420/76, JE II Nr. 10).

§ 5 Gestaltung der Jagdbezirke

(1) Jagdbezirke können durch **Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abgerundet werden, wenn dies aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung notwendig ist.**

(2) **Natürliche und künstliche Wasserläufe, Wege, Triften und Eisenbahnkörper sowie ähnliche Flächen bilden, wenn sie nach Umfang und Gestalt für sich allein eine ordnungsmäßige Jagdausübung nicht gestatten, keinen Jagdbezirk für sich, unterbrechen nicht den Zusammenhang eines Jagdbezirkes und stellen auch den Zusammenhang zur Bildung eines Jagdbezirkes zwischen getrennt liegenden Flächen nicht her.**

Ländervorschriften: § 12 JWMG; Art. 4, 5 BayJG; §§ 2, 5 LJagdG Bln; §§ 2, 4 BbgJagdG; Art. 5, 6 BremLJagdG; § 1a HmbJagdG; § 4 HJagdG; § 2 MVLJagdG; §§ 7, 8 NjagdG; § 3 LJG-NRW; § 7 RhPflJG; § 3 SJG; § 4, 5 SächsJagdG; §§ 5, 6, LSALJagdG; § 3 SchlHLJagdG; §§ 4, 5 ThJG.

Übersicht

	R.n.
I. Allgemeines	1
1. Jagdbezirksfreie Flächen	2
2. Normzweck	3
3. Ermessen	4
4. Grundeigentümer	5
II. Abrundungen	6
1. Unbestimmte Rechtsbegriffe	6

	Rn.
2. Gesetzliche, vertragliche und behördliche Abrundungen	6a
3. Jagdpflege und Jagdausübung	7
4. Notwendigkeit	9
5. Rechtsfolgen	11
III. Gemeindegebietsänderungen	15
1. Flurbereinigungsmaßnahmen	15
2. Fortgeltung von Abrundungsmaßnahmen	16
IV. Sonstige Jagdbezirksänderungen/Altangliederungen	18
1. Altangliederungen	18
2. Rechtssicherheit	21
V. Abrundungsbeispiele	27
1. Erforderliche (notwendige) Abrundung	27
2. Nicht erforderliche (nicht notwendige) Abrundung	28
3. Ergebnis	30
VI. Flächenzusammenhang	31
1. Drei Regelungstypen	31
2. Nichtbildung eines Jagdbezirks	32
3. Unterbrechung des Zusammenhangs	33
4. Herstellung des Zusammenhangs	34
5. Wege, Triften etc	35
6. Gesetzliche vorgegebene Schmalflächen	36
7. Ähnliche Flächen	38
8. Begriffsauslegung	39
9. Wertender Vergleich	41
10. Fallbeispiele	45
11. Punktverbindung	47
12. Weiteres Prüfungserfordernis	48

I. Allgemeines

Mit dem Erlass von Bestimmungen über die Abrundung von Grundflächen ¹ verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, durch die Abrundungsmaßnahme trotz ihres formalen Eingriffs und Ausnahmecharakters zu Jagdgrenzen zu gelangen, die in Hinblick auf Jagdpflege und Jagdausübung zweckmäßig sind. Nachdem Jagdbezirke kraft Gesetzes entstehen, soweit die Voraussetzungen des § 7 für den Eigenjagdbezirk oder des § 8 für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk vorliegen, kann dies im Einzelfall dazu führen, dass eine ordnungsgemäße Jagdausübung infolge des vorgegebenen Grenzverlaufs nicht möglich ist. Der Gesetzgeber hat daher die Möglichkeit geschaffen, durch Abrundungs-, Angliederungs- und Flächentauschmaßnahmen die **örtlichen Verhältnisse** an die **Erfordernisse der Jagdpflege und Jagdausübung anzupassen**. Durch diese Maßnahmen können die nach eigentumsmäßigen oder gemeinde- bzw. gemarkungsgrenzmäßigen Kriterien entstandenen Jagdbezirke den Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung angepasst werden, um eine flächendeckende Jagdausübung iSd § 1 Abs. 1 und 3 zu gewährleisten (OVG Koblenz 28.2.2001 – 2 A 27/75, JE II Nr. 36; OVG Lüneburg 10.3.1994 – 3 L 169/90, JE II Nr. 126).

1. Jagdbezirksfreie Flächen

Nach der gesetzlichen Systematik soll die Jagdausübung flächendeckend ² erfolgen. Um dies zu gewährleisten, sehen einige Landesjagdgesetze zwingen-

de Angliederungen von jagdbezirksfreien Flächen (zB solche, die die gesetzlichen Mindestgrößen nicht erreichen) vor (§ 12 Abs. 5 **JWMG**, § 2 Abs. 3 S. 2 **BbgJagdG**). Auch wenn eine gesetzliche Anordnung fehlt, sollen jagdbezirksfreie Grundflächen dennoch grundsätzlich an angrenzende Jagdbezirke angegliedert werden (OVG Koblenz Ur. v. 28.2.2001 – 8 A 10973/00, BeckRS 2001, 17966 = RdL 2001, 180 = JE II Nr. 145). Dies gilt auch für Flächen, die vollständig von einem Jagdbezirk umgeben sind, sog. **Enklaveflächen** (OVG Münster Ur. v. 22.10.1985 – 20 A 1377/84, JE V Nr. 83). Die Angliederung jagdbezirksfreier Flächen muss sich an dem Normzweck der in § 5 Abs. 1 enthaltenen Ermächtigung orientieren, dh an den Belangen der Jagdpflege und Jagdausübung (OVG Lüneburg Ur. v. 6.9.1979 – III OVG A 96/77, JE II Nr. 29). Bei einer Neugestaltung von Jagdflächenverhältnissen ist neben den Belangen der Jagdausübung und der Jagdpflege auch das Jagdrecht des Grundeigentümers (Art. 14 GG) zu berücksichtigen (OVG Lüneburg Ur. v. 23.1.1998 – 3 L 4745/95, BeckRS 2005, 21655 = JE II Nr. 140). In der Rspr. wird die Angliederungsnotwendigkeit jagdbezirksfreier Flächen unter anderem damit begründet, dass dem Grundeigentümer oder Pächter ein Anspruch auf Wildschadensersatz verschafft werden muss (BGH Ur. v. 15.10.1998 – III ZR 10/98, NVwZ-RR 1999, 206 = JE II Nr. 137).

2. Normzweck

- 3 Eine derartige Neuordnungspflicht kann sich auch für solche Flächen ergeben, die zB **nachträglich** ihre gesetzliche **Mindestgröße** zur Bildung eines Eigenjagdbezirks (→ § 7 Rn. 3 ff.) oder Gemeinschaftsjagdbezirks (→ § 8 Rn. 21 ff.) zB durch Flächenverkauf oder Ausweitung von Baugebieten oder Ähnliches verloren haben. Durch die Abrundungsmaßnahme selbst darf allerdings die gesetzlich geforderte Mindestgröße eines Jagdbezirks nicht wegfallen (BVerwG Ur. v. 19.7.1984 – 3 C 30.83, BeckRS 1984, 31268466), dh der Untergang eines Jagdbezirks durch Abrundungsmaßnahmen iSd § 5 ist nicht zulässig, ebenso wie allein durch Zurundung von Flächen kein neuer Jagdbezirk zur Entstehung gebracht werden darf. Einige Landesgesetzgeber haben hierauf reagiert und stellen entweder klar, dass durch Abrundung ein Jagdbezirk seine gesetzliche Mindestgröße nicht verlieren darf (Art. 4 Abs. 1 S. 3 BayJG; § 12 Abs. 4 JWMG; § 4 Abs. 3 Sächs-JagdG) oder, dass der Bezirk auch bestehen bleibt, wenn er nicht mehr die gesetzliche vorgeschriebene Mindestgröße besitzt (Art. 5 Abs. 4 BremLJagdG; § 4 Abs. 4 HJagdG (eine Unterschreitung der Mindestgröße ist auf ein Fünftel Verkleinerung beschränkt); nach § 2 Abs. 6 MV LJagdG ist eine Unterschreitung der Mindestgröße auf ein Drittel Verkleinerung beschränkt; § 7 Abs. 5 NJagdG; § 7 Abs. 5 RhPflJG (wobei mindestens 80 % der gesetzlichen Mindestgröße verbleiben müssen); § 5 Abs. 5 LSALJagdG; §§ 3, 7 SchlHLJagdG; § 4 Abs. 1 ThJG, wobei nur in begründeten Ausnahmefällen eine Unterschreitung bis zu 20 % möglich ist). Fehlen Vorschriften zur Bestandskraft von Jagdbezirken bei Unterschreitung der gesetzlichen Mindestgröße durch Abrundungen, verliert der Jagdbezirk seine Selbständigkeit, die Restflächen sind dann (ebenfalls) einem benachbarten Jagdbezirk anzugliedern. Die schwerwiegende Folge, das Untergehen eines Jagdbezirks ist bei behördlichen Abrundungen bei der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen. Eine Neuordnung oder Neugestaltung eines Jagdbezirks ist vom